



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 16 | 74. Jahrgang

www.erlangen.de/das

10. August 2017

Inhalt

Allgemeinverfügung über die Zulassung von Werbung im Zuge der Imagekampagne des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands an der Heckseite von Taxen.....	1
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn u. Sparschleuse Erlangen u. die Errichtung eines Bodenzwischenlagers.....	1
Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach Bundesmeldegesetz.....	3
Hinweis auf Bekanntmachung der Änderungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsbund Großraum Nürnberg im Mittelfränkischen Amtsblatt.....	3
Vollzug Bayer. Bauordnung: Sanierung und Nutzungsänderung denkmalgeschützte Gebäude, Thaler Mühle 1.....	3
Dienstausweis ungültig: Barbara Fischer.....	3
Bekanntmachung der Kirchenstiftung Erlangen-Neustadt: Gebührenordnung für den Friedhof.....	3

Allgemeinverfügung

der Stadt Erlangen über die Zulassung von Werbung im Zuge der Imagekampagne des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP) an der Heckseite von Taxen

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung wird den Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Stadtgebiet Erlangen haben und im Besitz einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sind, folgende Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft genehmigt:

1. Im Zuge der Imagekampagne des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP) wird neben den Flächen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft Werbung auch im Heckbereich von Taxen zugelassen.
2. Der Werbeaufkleber darf ausschließlich den Wortlaut "Verlässlich ist modern Taxi" aufweisen und die maximalen Abmessungen von 20 cm Länge sowie 6,5 cm Breite betragen.
3. Die Ausnahmegenehmigung ist vom 15.9.2017 bis zum 14.9.2020 befristet.

Gründe:

Die Stadt Erlangen ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BOKraft i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig. Die Stadt Erlangen kommt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zum Ergebnis,

dass die Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden kann. Insbesondere bestehen auf Grund der dargestellten Auflagen hinsichtlich des Werbetextes und der zulässigen Abmessungen keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP

übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erlangen, 31.7.2017

Stadt Erlangen
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Mathias Schenk, Amtsleiter

Planfeststellungsverfahren

für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers

Planänderungen und Planergänzungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten und ergänzenden Plänen des o. g. Vorhabens.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, beabsichtigt den Ersatzneubau der o. g. Schleusen sowie ein Bodenzwischenlager zu errichten.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Erlangen und die Gemeinde Möhrendorf.

Der Plan für das Bauvorhaben lag in der Zeit von Donnerstag, 18.6.2015 bis Freitag, 17.7.2015 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in den betroffenen Kommunen zur Einsicht aus.

In der Zeit vom 1.12.2015 bis 10.12.2015 und am 21.12.2016 fanden die Erörterungstermine statt, an denen die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert wurden.

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen und aufgrund der Erörterungen wurde die Planung teilweise geändert und ergänzt.

Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Schleuse Kriegenbrunn:

- Ersatz der Baustelleneinrichtungsfläche 1 durch die Baustelleneinrichtungsflächen 1.1 und 1.2 in der Gemarkung Kriegenbrunn
- Anpassung der Umleitung des Radverkehrs über die Brücken in Hüttendorf bzw. die Sylvaniastraße nach Erlangen-Bruck
- Änderung der Aufteilung der Bodenzwischenlagerflächen
- Neue Zufahrt zu den Waldgrundstücken im Bereich der Reihenhäuser an der Schleuse Kriegenbrunn
- Änderung folgender LBP-Maßnahmen:
3.2V: Änderung des Flächenschnitts westlich der Sparbecken, Gemarkung Kriegenbrunn
3.3V: zusätzliche Fläche südlich der Schleuse, Gemarkung Kriegenbrunn

71A: Verlegung an den MDK, Änderung der Größe und des Typs (keine CEF-Maßnahme), Gemarkung Hütten-dorf

72A: Änderung der Lage entlang der Hütten-dorfer Straße, Gemarkung Krie-genbrunn

8ACEF: Änderung des Flächenzu-schnitts, Gemarkung Hütten-dorf

- Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie an das Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 – C-461/13 (Verschlechterungsverbot nach WRRL), an die Gutachten zu Lärm, Schwebstaub und Staubniederschlag sowie an die geänderte Planung
- Anpassung der übrigen Pläne an die geänderte Planung

Schleuse Erlangen:

- Trassierungsänderung der Fahrinne des unteren Vorhafens
- Wegfall der geplanten Uferspundwand entlang des Neubaugebiets Möhrendorf-Süd
- Geänderte Wegführung des Betriebsweges am südlichen Baufeldende im Bereich der Kleingärten
- Änderung folgender LBP-Maßnahmen:
5.1A: Änderung der Größe, Gemarkungen Erlangen und Möhrendorf
7.1A: Vergrößerung der Maßnahme, Verzicht auf Fl. Nr. 606 und 608 Gemarkung Möhrendorf, Integration der Fl. Nr. 593, 1034/60 Gemarkung Möhrendorf
7.2A: Änderung der Lage und des Typs (keine CEF-Maßnahme), Gemarkung Möhrendorf
8E: Änderung der Lage, Beschreibung und Größe, Gemarkungen Dechsen-dorf und Kleinseebach
9ACEF: Maßnahme nur noch auf Fl. Nr. 509 Gemarkung Möhrendorf

- Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie an das Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 – C-461/13 (Verschlechterungsverbot nach WRRL), an die Gutachten zu Lärm, Schwebstaub und Staubniederschlag sowie an die geänderte Planung

- Anpassung der übrigen Pläne an die geänderte Planung

Die Planergänzungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Schleuse Kriegenbrunn:

- Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung der Jahres-Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag
- Ergänzende Untersuchung zum Baulärm im Bodenzwischenlager

- Erstellung eines Lärminderungskonzepts
- Erstellung eines Staubminderungskonzepts

Schleuse Erlangen:

- Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung der Jahres-Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag
- Ergänzende Untersuchung zum baustellenbezogenen An- und Abfahrtsverkehr an der Dechsendorfer Brücke
- Ergänzende Untersuchung zum Baulärm
- Erstellung eines Lärminderungskonzepts
- Erstellung eines Staubminderungskonzepts
- Zusammenfassendes umweltgeologisches Gutachten aus dem Vorhaben Neubau Schleuse Erlangen: Fehlerbehebung und Ergänzungen nach LAGA 1997

Die Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus einer mit den Planänderungsunterlagen ausliegenden Tabelle. Im Übrigen bleibt die Planung unverändert.

Das Ausbauvorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Auswirkungen der Planänderungen auf die Umwelt (Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) sind aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere aus den Beilagen Nrn. 34 A Kri und 35 A Erl ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten geänderten und ergänzenden Planunterlagen verwiesen. Technische Fragen sind an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (Telefon 06021 312-3660 bzw. 06021 312-0) und juristische Fragen an die Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (Telefon: 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0) zu richten.

II.

Gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den Betroffenen mitzuteilen.

III.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen liegen in der Zeit von Mittwoch, 23.8.2017 bis Freitag,

22.9.2017 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Stadtarchiv der Stadt Erlangen, Luitpoldstraße 47, 91052 Erlangen (Eingang über Bernhard-Plettner-Ring) am Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 - 14:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 - 18:00 Uhr, Dienstag von 14:00 - 16:00 Uhr.

2. Im Bauamt der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf – 1. OG, Zimmer 18 von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr.

3. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung und die geänderten und ergänzenden Planunterlagen können ab 23.8.2017 zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu den Planänderungen und -ergänzungen und deren Umweltauswirkungen äußern (§ 9 Abs. 1 und 1c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) oder sonstige Einwendungen erheben (§ 9 Abs. 1e UVPG).

Die Äußerungen und sonstigen Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens Montag, 23.10.2017 schriftlich (Brief, Telefax oder PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift) oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei einer der unter Ziffer III. genannten Kommunen, in denen die Planänderungen und -ergänzungen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Äußerung oder der sonstigen Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.

Die Äußerungen und sonstigen Einwendungen zu den Planänderungen und -ergänzungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Ein-

wenderin bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Es ist dagegen nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen und eingereichte Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut einzureichen. Die bisher erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, soweit sie sich nicht im Zuge des laufenden Verfahrens erledigt haben.

2. Nach Ablauf der o. g. Frist sind Äußerungen und sonstige Einwendungen gegen die Planänderungen und -ergänzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich bei Äußerungen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Äußerungsfrist geltend gemacht werden, gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG.

3. Von einer erneuten Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden (§ 14a Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, an dem die rechtzeitig erhobenen Äußerungen und sonstigen Einwendungen zu den Planänderungen und -ergänzungen erörtert werden, wird hierzu gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Die betroffene Öffentlichkeit, die sich geäußert hat und/oder sonstige Einwendungen erhoben hat, kann von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5. Hinsichtlich des Vorhabens tritt vom Beginn der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen an (23.8.2017) für die dadurch erstmals betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Abs. 1 WaStrG ein. Für alle anderen betroffenen

Grundstücke ist die Veränderungssperre nach § 15 Abs.1 WaStrG bereits ab 18.6.2015 eingetreten.

Veränderungssperre bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 14b Nr. 1 WaStrG, § 74 Abs. 2 VwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus besteht nach dem Eintritt der Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen für den Bund ein Vorkaufsrecht gemäß § 15 Abs. 3 WaStrG.

Im Auftrag
gez. Gehrig (Assessorin)
Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Öffentliche Bekanntmachung

zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bürgeramt ist nach dem Bundesmeldegesetz verpflichtet, regelmäßig oder auf Anfrage Datenübermittlungen aus dem Erlanger Melderegister durchzuführen. Gegen folgende Datenübermittlungen bestehen Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht in derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz):

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.3. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Bürgerinnen und Bürger können die Datenübermittlungssperren unter Vorlage eines Identitätsdokuments bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Rathausplatz 1, EG, 91052 Erlangen eintra-

gen lassen (Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr), oder im Internet unter www.erlangen.de online beantragen.

Erlangen, 24.7.2017
Dr. Martin Holzinger
Bürgeramt

Satzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 84. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 23. März 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 1.6.2017 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 17. Juli 2017 (S. 106) amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 18. Juli 2017 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 20.7.2017
Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Bezold, Geschäftsleiter

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Sanierung und Nutzungsänderung der denkmalgeschützten Gebäude der Thalemühle in Büros, Künstlerateliers und Gastronomie, hier: Änderung des Brückenverlaufs u. d. Feuerwehrbewegungsfläche auf dem Grundstück Thalemühle 1, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1599/4, 1559/2, 1559, 1560“ wurde mit Bescheid vom 27.7.2017 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2017-666-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 212, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die

Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dienstausweis ungültig

Der Katastrophenschutz Dienstausweis Nr. K-143 der Stadt Erlangen, ausgestellt für Frau Barbara Fischer, wird wegen Verlust für ungültig erklärt.

Stadt Erlangen, 27.7.2017
Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Gebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Erlangen-Neustadt

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des oben genannten

Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

3. Gebührenpflichtiger ist,

3.1. wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

3.2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

3.3. wer das Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben hat.

3.4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.

3.5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungszwang

4.1. Bei Erdbestattungen besteht für die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes gehören, Benutzungszwang.

4.2. Bei Feuerbestattungen besteht Benutzungszwang für die Urnenbeisetzung.

§ 5

A Bestattungsgebühren

A 01 Benützen der Leichenhalle
155 Euro

A 02 Unkostenpauschale für Friedhofskirche 200 Euro

A 31 Öffnen und Schließen eines Grabes f. Erwachsene 460 Euro

A 32 Öffnen und Schließen eines Grabes f. Erwachsene – doppeltief
585 Euro

A 33 Öffnen und Schließen eines Grabes f. Kinder bis 7 Jahre 210 Euro

A 34 Zuschlag bei Bodenfrost 170 Euro

A 04 Beisetzen einer Urne 100 Euro

A 05 Mesner 50 Euro
Läuten der Glocke bei Trauerfeier
0 Euro

A 81 Benutzung Kühlraum Grundgebühr (erster Tag) 102 Euro

A 82 Benutzung Kühlraum jeder weitere Tag 26 Euro

B. Sonstige Gebühren - Erwachsene

B 01 Ausgraben von Leichen 540 Euro

B 02 Ausgraben von Gebeinen 415 Euro

B 03 Ausgraben einer Urne 100 Euro

B 04 Wiederbeisetzen von Leichen
540 Euro

B 05 Wiederbeisetzen von Gebeinen
125 Euro

C. Sonstige Gebühren - Kinder bis einschl. 7 Jahre

C 01 Ausgraben von Leichen 245 Euro

C 02 Ausgraben von Gebeinen 195 Euro

C 03 Ausgraben einer Urne 100 Euro

C 04 Wiederbeisetzen von Leichen
245 Euro

C 05 Wiederbeisetzen von Gebeinen
120 Euro

D. Grabstättengebühren

D 01 Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer
15 Jahre) 895 Euro

D 21 Familiengrabstätte - 2 Grabstellen
(Nutzungsdauer 15 Jahre)
1.700 Euro

D 22 jede weitere Grabstelle 500 Euro

D 23 zusätzliche Urne (Nutzungsdauer
10 Jahre) 100 Euro

D 03 Kindergrab (Nutzungsdauer 15
Jahre) 320 Euro

D 04 Urnengrab (Nutzungsdauer 10
Jahre) 770 Euro

Grüfte

D 51 Zwei-Platz-Gruft (Nutzungsdauer
30 Jahre) 3.500 Euro

D 52 Drei-Platz-Gruft (Nutzungsdauer
30 Jahre) 5.400 Euro

D 53 Vier-Platz-Gruft (Nutzungsdauer
30 Jahre) 7.000 Euro

D 54 Sechs-Platz-Gruft (Nutzungsdauer
30 Jahre) 11.000 Euro

E. Verlängerung des Grabrechts

Das Grabrecht kann grundsätzlich jeweils um weitere 15 Jahre verlängert werden. Die Gebühr errechnet sich anteilig nach den vorstehenden Sätzen.

F. Verwaltungsgebühren

Erteilung der Erlaubnis für das Errichten oder Ändern von Grabanlagen: 6 % der Kosten von Grabmalen - ohne Mehrwertsteuer - einschließlich Einfassung.

Diese Gebührenordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 1. September 2017 in Kraft. Damit werden alle bisher vorliegenden Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Christina Fink

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadterlangen.de

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60
Gedruckt auf 100% Recycling-Alt Papier

Redaktionsschluss für Ausgabe 17/2017:

Donnerstag, 17. August 2017, 11:00 Uhr